

Rechtliches: Verlassen des Schulgrundstücks nach der 6. Std.?

Beitrag von „chemikus08“ vom 1. Oktober 2012 11:41

Das Mittagessen fällt gemeinhin (auch nicht bei Arbeitnehmern) unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wenn der Schüler also in der Kantine einschläft, mit dem Gesicht in die noch heiße Erbsensuppe fällt, so ist dies kein "Arbeitsunfall".

Für die Behandlungskosten kommt in dem Fall (wie bei allen anderen sich im privaten Bereich ereignenden Unfällen auch) die private Krankenkasse auf und nicht die

Unfallkasse. Eine Unfallrente (falls sich hieraus eine Berufsunfähigkeit ergibt) wird in diesem Fall nicht bezahlt, der Schüler ist also in diesem Fall gleichgestellt mit einem Leidenskollegen der abends zu Hause in die Erbsensuppe fällt.

Die Leistungen der Unfallkasse bei versicherten Ereignissen sind im Übrigen, was Renten anbelangt, mehr als bescheiden. Sie liegen für Schüler gerade mal knapp über Hartz IV Niveau. Dies bedeutet in der Praxis: Erleide ich einen Schulunfall mit langfristiger Auswirkung bin ich finanziell auf Hartz IV Niveau abgesichert; es zahlt als Träger die Unfallkasse.

Erleide ich den gleichen Unfall privat geht es mir genauso dreckig; nur eben ein anderer Träger. Wer sich davor wirklich schützen will muss sich privat absichern. Dieser Schutz gilt dann 24 Stunden weltweit. Egal ob Arbeitsunfall oder Privatunfall.